



## Richtlinien der Härtefallkommission des AFM

### 1. Vorbemerkungen

Die Härtefallkommission ist eine amtsinterne Kommission des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden, welche aus Mitgliedern der Geschäftsleitung und einem Protokollführer besteht. Sie leistet einen humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung der asyl- und ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber erkennbar so nicht gewollt hat und die Betroffenen persönlich schwerwiegend hart treffen. Die Härtefallkommission prüft diejenigen Fälle auf Gesuch hin, welche nicht eindeutig abgelehnt oder mit einem positiven Antrag ans Bundesamt für Migration (BFM) für einen definitiven Entscheid überwiesen werden können. Es geht dabei insbesondere darum, die einzelnen Fälle aufgrund ihrer speziellen Gegebenheiten einer gerechten und vertretbaren Lösung zuzuführen, damit dem BFM ein konkreter Antrag auf Erteilung einer Härtefallbewilligung unterbreitet werden kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Kommission lässt sich dabei durch eine humanitäre Grundhaltung leiten und sucht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach individuellen Lösungen für die Betroffenen.

Die Kommission behandelt Gesuche von Personen, welche sich fünf Jahre und länger in der Schweiz aufhalten, über die erforderlichen Reisedokumente verfügen und bei uns weitgehend integriert sind. Die vorliegenden Richtlinien enthalten deshalb insbesondere die einzelnen Kriterien für die Beurteilung der Gesuche (Ziffer 4) und legen das Verfahren fest (Ziffer 5). Damit werden für die Beurteilung der Gesamtumstände des Einzelfalles alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt und die begründeten Entscheide sind für die Betroffenen nachvollziehbar.

Die Kommission führt tabellarische Übersichten über die pendenten und abgeschlossenen Fälle und erfasst die Härtefallgesuche und deren Entscheide in Statistiken. Da es sich bei der Härtefallkommission um ein internes Organ des AFM handelt, werden Dritte, die nicht Partei eines Falles sind, grundsätzlich nicht über die Fälle und deren Verfahrensstand informiert.

## 2. Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Härtefallkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Amtsleiter
- Abteilungsleiter A+V, F+A, B+Z und Leiterin Fachstelle Integration
- Protokollführer

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes nehmen keine Stellvertreter Einsitz. Der Sitzungsrhythmus und die Sitzungsdaten werden so bestimmt, dass alle Mitglieder teilnehmen können.

Die Härtefallkommission tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr. Eine Sitzung wird im Frühjahr, eine im Sommer und eine im Herbst durchgeführt; bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds werden zusätzliche Sitzungstermine festgelegt.

## 3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Das Bundesamt für Migration (BFM) stützt sich bei der Überprüfung der Anträge auf Erteilung einer Härtefallbewilligung auf die Weisung im Ausländerbereich I, Punkt 5 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall, 5.6.2.4 ff.

[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/auslaenderbereich.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich.html)

Im Weiteren kann Art. 31 (schwerwiegender persönlicher Härtefall) der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) hinzugezogen werden.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.201.de.pdf>

Rechtsprechung

BVGer Urteile

[C-6700\\_2008BVGer Abteilung III](#) (Urteil vom 30.11.2011)

[BVGer C 6883 2007](#) (Urteil vom 03.09.2009)

[BG Urteil 2D\\_25/2010](#) (Urteil vom 14.05.2010)

## 4. Kriterienkatalog

### 4.1. Anwesenheitsdauer

Ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung kann frühestens nach einer Anwesenheitsdauer von fünf Jahren eingereicht werden. Diese Frist gilt für alle Einzelpersonen und Familien. In jedem Fall ist jedoch die Einheit der Familie zu berücksichtigen. Auf begründetes Gesuch hin, kann im Ausnahmefall bei Minderjährigen vom Grundsatz der Einheit der Familie abgewichen werden. Sie müssen jedoch mindestens sechs Jahre die Schule in der Schweiz besucht bzw. die obligatorische Grundschule absolviert haben.

### 4.2. Reisedokumente

Alle Gesuchsteller, inkl. Kinder müssen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung über ein gültiges Reisedokument verfügen. Bei Kindern, die in der Schweiz geboren wurden, genügt eine Geburtsurkunde.

### 4.3. Sprachliche Integration

Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens GER, werden für die Bewältigung des Alltags bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung vorausgesetzt.

Diese sind wie folgt nachzuweisen:

- mit einem anerkannten Sprachtest (Telc, ÖSD, Fide, Goetheinstitut u.ä.)
- mit einem entsprechenden mündlichen Test einer von den zuständigen Behörden anerkannten Sprachschule
- mit einem von einer anerkannten Sprachschule attestierten Nachweis über einen Besuch von 280 Deutschlektionen bei einer mind. 80 %igen Teilnahme

Für Personen mit einer ärztlich attestierten Sprech- und/oder Hörbehinderung werden die Voraussetzungen für die Alltagsverständigung individuell geprüft.

### 4.4. Berufliche Integration

Die berufliche Integration ist dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person während 70 % des gesamten Aufenthaltes (Arbeitsverbote werden ausgenommen) einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder die letzten drei Jahre ununterbrochen eine Arbeitsstelle hatte. Dabei werden mehrmonatige Praktika und erfolgreich abgeschlossene anerkannte Beschäftigungs- und Einsatzprogramme mitberücksichtigt. Zudem muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegen. Um dem grossen Angebot an Saisonstellen im Kanton Rechnung zu tragen, werden Personen, welche in wiederkehrenden Saisonstellen arbeiten und dazwischen nicht mehr als die üblichen ein bis drei Monate arbeitslos sind, den unbefristeten

Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Bei Personen, die zwar die Anforderung an die berufliche Integration erfüllen, jedoch weiterhin Fürsorgeleistungen beziehen (so genannte "working poor"), erfolgt, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind, eine Einzelfallprüfung.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil gilt folgende Regelung: Ist das jüngste Kind weniger als 10 Jahre alt, ist die Mutter oder der Vater nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hat das jüngste Kind das 10. Altersjahr erreicht, muss der Elternteil mindestens im Umfang von 50 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Arbeitsunfähigkeit bzw. vorübergehende Arbeitsbeeinträchtigungen aus medizinischen Gründen sind mit einem ärztlichen Attest zu belegen. In diesen Fällen können gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) die zuständigen Behörden ausländische Personen verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

#### 4.5. Sozialleistungsbezüge

Zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht wird, darf keine Fürsorgeabhängigkeit bestehen. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die auf eine zukünftige Fürsorgeabhängigkeit schliessen lassen, wird der Einzelfall geprüft.

#### 4.6. Einhalten der Rechtsordnung

Von allen volljährigen Gesuchstellern werden Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge angefordert, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

- Der Strafregisterauszug darf keine laufenden Untersuchungen aufweisen und es dürfen keine laufenden Probezeiten mehr bestehen. Nach einem unbedingten Freiheitsentzug kann erst 3 Jahre nach der Entlassung ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung eingereicht werden.
- Auf den eingereichten Betreibungsregisterauszügen dürfen weder offene Verlustscheine noch offene Betreibungen registriert sein.
- Liegen den zuständigen Behörden Anhaltspunkte für wiederholtes fehlerhaftes Verhalten wie z.B. wiederholte Übertretungen vor, entscheidet die Kommission im Einzelfall.

#### 4.7. Familienverhältnisse

Benötigen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder eine sozialpädagogische Begleitung bzw. bestehen konkrete Anhaltspunkte für Gewalt in der Familie, wird das Gesuch der Kommission zur Prüfung unterbreitet.

Werden Kinder- und Erwachsenenschutzmassnahmen eingeleitet bzw. bestehen solche, wird auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung erst eingetreten, wenn eine Bestätigung über eine erfolgreiche Gewalttherapie

vorliegt oder die sozialpädagogische Familienbegleitung bzw. die Beistandschaft aufgehoben worden ist.

#### 4.8. Reintegration im Herkunftsland

Personen, welche nicht im Besitze einer vorläufigen Aufnahme sind, werden durch die Abteilung A+V zu einem Gespräch über die Integration in der Schweiz und eine allfällige Reintegration im Herkunftsland vorgeladen. Diese Prüfung entfällt bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme.

## 5. Verfahrensablauf

Die Erteilung einer Härtefallbewilligung wird nur auf Gesuch hin geprüft.

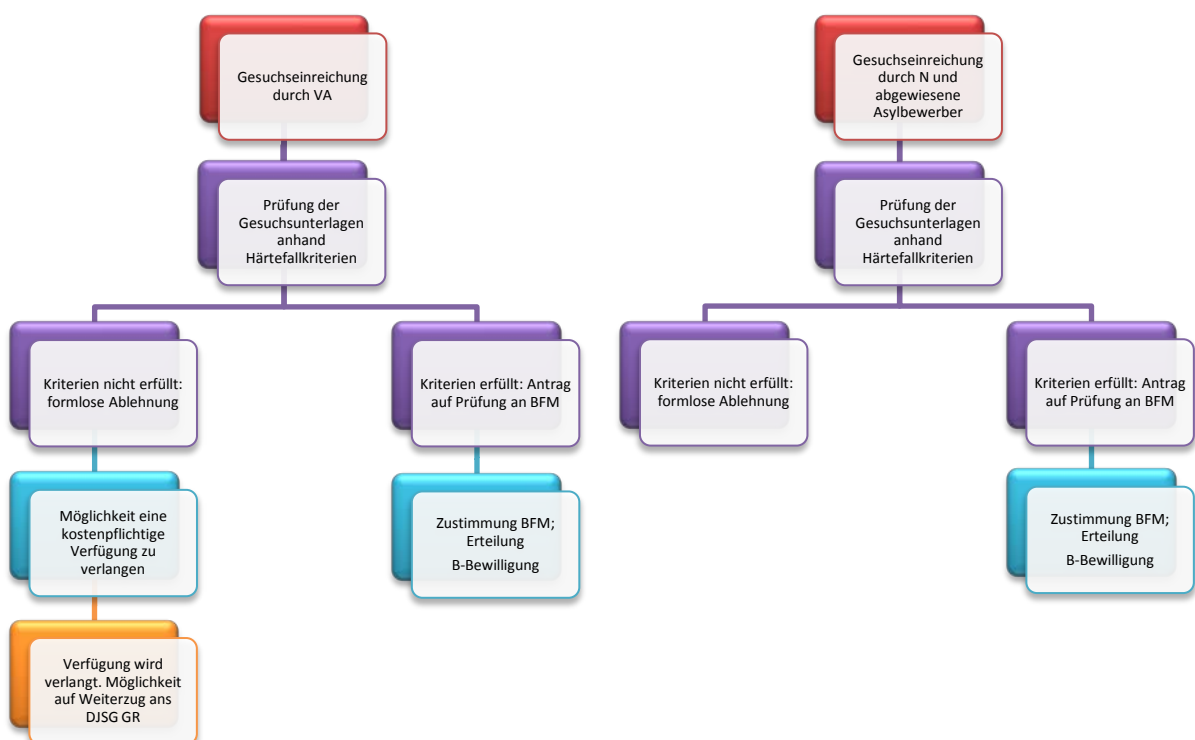
Die Gesuche werden durch Markus Haltiner und Thomas Gansner geprüft.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche zur Prüfung an das BFM weitergeleitet.

Sind die Kriterien offensichtlich nicht erfüllt, wird das Gesuch durch Markus Haltiner und Thomas Gansner formlos abgeschrieben. Diese sind auch für die Redaktion einer eingeforderten Verfügung zuständig.

Stellen sich bei der Behandlung eines Gesuchs Ermessensfragen, so ist das Gesuch der Kommission zur Prüfung zu unterbreiten.

Der Amtsleiter entscheidet über Fälle, die in der Kommission behandelt werden. Die Mitglieder der Kommission erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung eine entsprechende Übersicht über sämtliche Fälle, die in der Kommission diskutiert werden können. Jedes Mitglied hat ein Antragsrecht und der Einzelfall wird für die nächste Sitzung traktandiert.



## 6. Einzureichende Dokumente und Unterlagen

- Sprachkompetenznachweis
- gültiger Arbeitsvertrag bzw. Nachweis der Saisonstellen
- Arbeitsbestätigungen von allen bisherigen Arbeitgebern
- Schulzeugnisse oder Lehrzeugnisse
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- wenn gesundheitliche Probleme vorliegen sind zwingend Arztberichte beizulegen
- gültiger Reiseausweis oder Reisepass für ausländische Personen (gilt für alle Familienmitglieder)

Chur, 12. August 2013



Marcel Suter, Amtsleiter